

## **5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern**

### **Stellungnahme des LJHA zum Entwurf eines Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3.AndG KiföG M-V; Drucksache 5/3381)**

Der LJHA hat im März 2008 als auch im Juli 2009 in Eckpunktepapieren Anforderungen formuliert hinsichtlich einer Novellierung des KiföG's.

Zusammenfassend können diese wie folgt formuliert werden:

- 1. Das Recht auf individuelle Förderung eines jeden Kindes hat absoluten Vorrang.**
- 2. Für die Umsetzung des Auftrages der Kindertagesförderung „Bildung-Erziehung-Betreuung“ müssen wesentliche Standards verbessert und landeseinheitlich festgelegt werden.**
- 3. Durch Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen können geldwerte Effizienzgewinne erreicht werden.**

#### **I. Allgemeine Bewertung**

Grundsätzlich begrüßt der LJHA die verstärkte Investition des Landes in den Bereich der Kindertagesförderung. Dies wird als erster Schritt zu dringenden Verbesserungen gewertet.

#### ***Fragen 1.1 / 1.2 / 1.3 / 1.4 / 1.6 / 1.8 / 1.9***

Insgesamt müssen wir feststellen, dass nur ansatzweise und punktuell den Erwartungen bzw. benannten Schwerpunkten für eine Novellierung gefolgt worden ist. Im Großen und Ganzen sind die Anmerkungen des LJHA beim vorliegenden Ressort-Entwurf wenig oder nicht berücksichtigt. Mit durchaus begrüßungswerten punktuellen Änderungen werden dringend notwendige, nachhaltige Verbesserungen nicht erreichbar sein.

Es fehlt weiterhin eine durchgängig gute Struktur, die Arbeit mit den Vorschriften und ihre Auslegung ist damit erschwert. Die Chance, die handwerklichen Mängel, fehlende Begriffsbestimmungen und Regelungslücken aufzuarbeiten wird nicht genutzt bzw. dieser Missstand wird weiter verstärkt. Der Verwaltungsaufwand wird nicht reduziert, sondern durch weitere Finanzierungsströme ausgebaut.

Es fehlen Instrumente zur Erreichung von Landeseinheitlichkeit in wesentlichen Fragen dieses Leistungsrechtes. Der Bereich Bau/Ausstattung fehlt im Gesetz ebenfalls (vgl. Effektstudie I und II).

## 5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

Folgende Änderungen werden begrüßt, wobei einzuschätzen ist, dass sich zumeist Fragen ergeben, welche mit dem Gesetzestext nicht geklärt werden und sich daraus Konsequenzen ergeben, welche zum Teil noch nicht absehbar sind:

- **Betonung der individuellen Förderung eines jeden Kindes**, jedoch wird die Ausstattung mit Landesmitteln pro Kind nicht verbessert. Die Erzieher-Kind-Relation muss grundlegend verbessert werden. (vgl. §1 i.V.m. §10 Abs. 4) *Fragen 1.6 / 1.7 / 5.4 / 5.4 / 5.5 / 7.1.3 / 7.1.6 / 7.1.8 / 7.4.1 / 7.6.1 / 7.6.2*
- **Betonung der Qualitätsentwicklung**, jedoch werden wesentliche Standards und deren Kriterien zur Festlegung nicht benannt (vgl. §10a Abs. 1,2,3; §11a Abs. 4; §12 Abs. 2) *Fragen 8.1. / 8.2.*
- **stärkere Berücksichtigung der Kindertagespflege**, die Möglichkeiten der Umsetzung werden jedoch höchst unterschiedlich bewertet (vgl. §6 i.V.m. §§ 7,8,9 und 10a)
- **Betonung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft**, jedoch korrespondiert dieser Anspruch nicht mit dem Umfang an dafür zur Verfügung stehender mittelbarer Arbeitszeit, vor allem im Krippenbereich (vgl. §8, i.V.m. §10 Abs. 5) *Fragen 7.6.3. / 7.6.4. / 7.7.1*
- **Erweiterung des Fachkräftekatalogs**, trotz Bedenken hinsichtlich einzelner Professionen ( vgl. §11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6) *Fragen 6.2. / 7.7.7 / 7.7.8*
- **Anspruch auf eine vollwertige, gesunde und ganztägige Verpflegung**, jedoch gelingt es nicht, dies auch als integralen Bestandteil des Entgeltes zu regeln und damit Verwaltungsaufwand zu minimieren (vgl. § 10 Abs. 1a i.V.m. §21 Abs. 5) *Fragen 6.7. / 6.10 / 7.5*
- Erhöhung des Anspruchs auf eine nun mindestens **30-stündige Betreuungszeit für Kinder unter 3 Jahren aus sozial benachteiligten Familien** (vgl. §3 Abs.4) *Frage 5.3*
- **Festlegung einer Mindestarbeitszeit von 5 Stunden täglich** ist hinsichtlich von Kontinuität zu begrüßen (vgl. §10 Abs. 3). Jedoch ist eine solche Regelung wenig kompatibel mit der Finanzierung pro Kind und der nicht durch den Träger steuerbaren Inanspruchnahme hinsichtlich der Betreuungszeit. *Fragen 6.4. / 7.7.2*
- **Berücksichtigung von Regelungen zum Kinderschutz**, diese Neuregelung bildet die derzeitige Praxis gemäß § 8a SGB VIII ab (vgl. §9a).
- der **unterstützende Einsatz von Assistenzkräften**, es ist leider zu befürchten, dass bei nicht gedecktem Bedarf an Fachkräften, das Fachkräftegebot hiermit aufgehoben wird (vgl. §11 Abs. 3) *Frage 6.2. / 7.7.4 / 7.7.9*
- **Klärung der Unterscheidung in mittelbare und unmittelbare Arbeitszeit von pädagogischen Fachkräften und die Erhöhung des Umfangs für die mittelbare Arbeitszeit im Kindergartenbereich**, wobei es erforderlich ist, dass die Verbesserung auch in Hort und Krippe umgesetzt werden (vgl. §10 Abs. 4, 5) *Frage 5.5*
- **Umstellung der Landesförderung auf eine Pro-Platz-Förderung und Erhöhung der Landesförderung insgesamt**, jedoch werden nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel gebündelt und insgesamt zur Verbesserung der Regelausstattung verwendet. *Frage 9.1*

## 5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

### **Fragen zur Umsetzung der individuellen Förderung**

**Fragen 1.6 / 1.7 / 5.4 / 5.4 / 5.5 / 7.1.3 / 7.1.6 / 7.1.8 / 7.4.1 / 7.6.1 / 7.6.2 / 8.1 / 8.2**

Der Auftrag zur individuellen Förderung gilt jedem Kind in M-V. Die Träger und Fachkräfte müssen in die Lage versetzt werden, diesen Auftrag für alle Kinder umsetzen zu können. Eine Verbesserung der regulären Personalausstattung ist in jeder Kita dringend erforderlich, die vorgeschlagenen Änderungen können nur als erster Schritt bewertet werden, z.B. hinsichtlich der Erhöhung des Umfangs an mittelbarer Arbeitszeit.

Folgende neue Aufgaben werden u.a. für die Fachkraft definiert (vgl. §1 Abs. 5, 6):

- alltagsintegrierte und auch standardisierte Beobachtung und Dokumentation
- Entwicklungsgespräche mit Eltern
- jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplan
- besondere individuelle Förderung
- stärkere Zusammenarbeit mit der Familienbildung
- stärkere Zusammenarbeit mit Schule.

Hinzu kommen Anforderungen aus der Bildungskonzeption, welche nicht umfassend bekannt sind, jedoch verbindlich werden sollen (vgl. §1 Abs.3).

Problematisch erscheint, dass der Begriff „individuelle Förderung“ nicht ausreichend definiert wird. Zum einen wird dieser Begriff zur Beschreibung des Auftrages alle Kinder individuell zu fördern beschrieben. Zum anderen dient der Begriff „besondere Bedarfe“ im Hinblick auf eine „nicht altersgerechte“ Entwicklung zu begründen.

Es ist nicht erkennbar, welche Ressourcen dafür zusätzlich bereit gestellt werden. Es muss festgestellt werden, dass 2,5 Stunden bzw. 5 Stunden (je Vollzeitkraft im Kindergartenbereich) wöchentlich für eine qualifizierte Wahrnehmung der o.g. Aufgaben als nicht ausreichend angesehen werden kann; einschlägige Studien belegen, dass dafür 20 % mittelbare Arbeitszeit notwendig sind.

Ein landesweit einheitliches, standardisiertes Beobachtungsverfahren (§1 Abs. 5) zur Feststellung individueller Bedarfe und eine „dritte Säule“ zur Finanzierung individueller Unterstützungsangebote wird grundsätzlich auch aufgrund der damit verbundenen Defizitorientierung abgelehnt. Individuelle Entwicklung kann konsequent nicht mit einer Norm messbar gemacht werden.

Zudem sind Abgrenzungsprobleme zur Finanzierung der Integration von behinderten und von Behinderung bedrohter Kinder als auch zur Frühförderung zu befürchten.

Es ergeben sich aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen folgende Fragen:

- Wer legt aufgrund welcher Kriterien die landesweit einheitlichen Standards bzw. das Beobachtungsverfahren fest (vgl. §1 Abs. 5)? Wird bei der Festlegung die Fachpraxis im Land beteiligt?

## 5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

- Wer bewertet nach welchen Kriterien das Verhältnis zwischen alltagsintegrierter und der landesweit einheitlich standardisierter Beobachtung?
- In welchem fachlichen Verhältnis sollen diese zueinander verstanden werden?
- Wer definiert aufgrund welcher Kriterien „nicht altersgerecht“? (§1 Abs. 1) Der Anspruch auf individuelle Förderung schließt grundsätzlich den Vergleich mit einem Maßstab oder einer Norm aus.
- Die „standardisierte Beobachtung“ soll regelmäßig erfolgen, dies wird nicht weiter definiert! Von daher ist nicht absehbar, welcher zeitliche Aufwand damit verbunden sein wird und ob die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen ausreichend sein werden.
- In welchem fachlichen Verhältnis sollen der „Entwicklungsplan“ (§1 Abs.6) zu der schon jetzt praktizierten Entwicklungsplanung aufgrund von Beobachtung und Dokumentation stehen?
- Die Verbesserungen im Bereich der Vor- und Nachbereitungszeiten muss für alle Fachkräfte gelten, unabhängig, mit welchen Kindern sie arbeiten und unabhängig, mit welchem Zeitumfang sie beschäftigt sind. Die punktuelle Erweiterung der Vor- und Nachbereitungszeit (§10 Abs. 6) nur für Erzieherinnen, welche mit Kindergartenkindern arbeiten wird den im §1 beschriebenen Auftrag und den neuen Aufgaben nicht gerecht.
- Die Fachkraft-Kind-Relation und damit in der Folge der Personalschlüssel wird grundsätzlich nicht verbessert: lediglich für die neue Aufgabe der „standardisierten Beobachtung“ wird für ein Teil der pädagogischen Fachkräfte der Anteil der mittelbaren Arbeitszeit erhöht (vgl. §10 Abs. 4). Dies kann nicht als zukunftsfähig eingeschätzt werden.
- Die „standardisierte Beobachtung“ soll durch eine wissenschaftliche Begleitung eingeführt, umgesetzt und evaluiert werden. Die wesentliche Frage in diesem Zusammenhang ist, welche wissenschaftliche Richtung hier die Definitionshoheit bekommt! Wir schlagen dringend vor, dass sich die Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation aus der Bildungskonzeption MV ergeben müssen.

### Fragen 1.4 / 1.5 Hort

- Der eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag des Hortes als Jugendhilfeeinrichtung wird durch die Neuregelungen in § 5 in einen schulergänzenden Auftrag verändert. Die Kooperation soll nach dem Vorbild eines Ganztagsangebots gestaltet werden.
- Eine qualifizierte Kooperation von zwei eigenständigen Institutionen unter Beachtung der unterschiedlichen Zuordnung bzgl. der Aufgabenbereiche von Schule und Hort kann nur unter Beachtung der jeweiligen konzeptionellen Eigenständigkeit erfolgen. Ansonsten sollte konsequent das Modell der Ganztagschule verfolgt werden.
- Auch weiterhin wird die Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohter Kinder im Hort nicht geregelt. Der erhöhte Förderbedarf besteht bei Grundschulkindern auch nach Ende des Unterrichts.

## **5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern**

### **II. Notwendigkeit und Zeitrahmen der Novellierung**

#### **Frage 2.3**

Die Notwendigkeit für eine Novellierung hat der LJHA seit 2008 betont. Jedoch bestand immer die Auffassung, dass es eine umfassende Novellierung geben muss. Dazu wurden hinreichende Vorschläge und Kritikpunkte benannt. Vor allem die Erkenntnisse und Ergebnisse der Effektstudien I und II bestätigen diese Auffassung.

#### **Fragen 2.1 / 4.2**

Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes halten wir den Termin 01.08.2010 für unrealistisch. Eine zeitlich versetzte, schrittweise Einführung würde bei allen beteiligten Institutionen die Umsetzung erleichtern.

Die Bildungskonzeption soll eine nachhaltige Qualitätsentwicklung befördern. Sie wird jedoch erst 2011 in wesentlichen Teilen vorliegen. Die Konsequenzen für eine dementsprechende personelle Ausstattung sind nicht definierbar und damit nicht absehbar. Von daher wäre eine gleichzeitige Diskussion der inhaltlichen Entwicklung mit den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen zielführender.

### **III. Über den Gesetzentwurf hinausgehende Änderungsbedarfe**

#### **Frage 3.3**

Die Umsetzung der sozialpolitischen Forderung nach **Inklusion** (§2 Abs. 6) wird nicht konsequent verfolgt. Nach wie vor, wird lediglich die Integration behinderter Kinder in integrativen Gruppen geregelt und auch weiterhin Sondereinrichtungen vorgesehen (§10 Abs.4).

#### **Fragen 3.5 / 4.1 weitere Änderungsbedarfe**

**Durch Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen könnten geldwerte Effizienzgewinne erreicht werden.**

Festzustellen ist, dass keine der Vorschläge aus der Effektstudie II im Rahmen der Novellierung hinsichtlich einer Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt worden sind:

- Das Finanzierungssystem (Leistungsrecht nach § 78 SGB VIII) wird allgemein akzeptiert, ist jedoch in den Regelungszusammenhängen überaus aufwändig für Träger und Kostenträger.
- Die zum Teil überaus aufwändigen Aufgaben der Jugendämter im Bereich der Bedarfsprüfungen, Finanzkontrolle als auch in der Aushandlung von Verteilmodi und Standardfestlegung werden nicht reduziert und effizienter gestaltet.
- Ebenso wird keine Verbesserung bzgl. Rechtssicherheit und Risikominimierung für die Träger im Bereich der Finanzierung erreicht.

## **5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern**

Damit könnten auch die Ressourcen der Jugendämter für den Bereich der Qualitätsentwicklung besser genutzt werden.

- Die Erhebung von Elternbeiträgen wird allgemein akzeptiert. Deren sehr unterschiedliche Höhe und Zusammensetzung für eine vergleichbare Leistung, die unzureichende Umsetzung der Beitragsstaffelung sind sozial unausgewogen, nicht nachvollziehbar und auch nicht gerechtfertigt.

Der Wegfall des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für die Stützung des Mittagessens durch die Integration in die Berechnung des Entgeltes sollte zur Folge haben, dass gegenüber den Eltern nur noch ein Elternbeitrag erhoben wird. Die Chance, den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern als auch bei den Jugendämtern zu reduzieren, wird auch hier nicht genutzt (§21 Abs. 5). Zudem ist völlig unklar, wie im Rahmen einer Vollverpflegung (vgl. §10 Abs. 1) die Kosten für das gestützte Mittagessen behandelt werden. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird entstehen.

Darüber hinaus wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen durch die Umsetzung der finanziellen Förderung der „besonderen individuellen Förderung von Kindern“ (§18 Abs. 4).

### **Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Den Anforderungen an vereinbarungsgerechte Kindertagesförderung insbesondere im Hinblick auf verlängerte Öffnungszeiten, Randzeitenbetreuung und Flexibilisierung der Betreuung wird der Entwurf nicht gerecht. Außer programmatischen Aussagen und Rechtsansprüchen auf Kindertagesförderung bei Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten fehlen Rahmenanforderungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit und zur Sicherung des Kindeswohls.

### **Elternbeitrag**

Ein weiterer wesentlicher Änderungsbedarf ist im Bereich der Elternbeitragsgestaltung zu sehen. Als besonders notwendig werden Änderungen hinsichtlich folgender Effekte gesehen, welche in keiner Weise mit dem vorgelegten Entwurf gelöst werden:

- Der Elternbeitrag ist nicht leistungsgerecht:
  - Der Elternbeitrag ist unmittelbar abhängig von den vereinbarten Leistungsentgelten.
  - Der Elternbeitrag unterliegt zudem Aushandlungsprozessen mit den Kommunen (u.a. durch mögliche Stützung, Notwendigkeit der Zustimmung zur Entgeltverhandlung).
- Elternbeiträge sind nicht hinreichend sozial gestaltet.
  - Es ist eine zu große Schwankungsbreite im Land erkennbar.
  - Die Elternbeiträge für die unterschiedlichen Angebotsformen liegen zu weit auseinander und berücksichtigen nicht die Bedarfe und Möglichkeiten der Eltern.
  - Mehrkind-Familien werden nicht ausreichend entlastet.

## **5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern**

- Die Mehrkostenregelung in § 21 Abs. 3 ist gemäß der Bundesgesetzgebung zu ändern.
- Es gibt ungeklärte Zuzahlungen für angebotene Leistungen. Wenn dies mit der Regelung in §10 Abs. 2 gelöst werden soll, ist dies verständlicher zu formulieren. Es bleibt die Frage: Was sind und können „zusätzliche Angebote“ überhaupt sein?

### **Neue Modelle der Kindertagesförderung**

Neue Angebotsformen (24-Stunden-Kita, Elternbildung in der Kita, betrieblich unterstützte Kindertagesförderung, Zusammenarbeit mit der Tagespflege, Integration in Mehrgenerationenhäusern etc.) werden inhaltlich, finanziell und personell in ihren Konsequenzen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu Schwierigkeiten unter anderem bei der Kalkulation der Leistungsentgelte als auch bei der Erfüllung von Anforderungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

## **IV. Anpassung der Gesetzesinhalte an aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis**

### **Fragen 6.2 / 7.7.8 / 7.7.7 Fachkräftecatalog**

Die Erweiterung der Zulassung pädagogischer Qualifikationen ist im Hinblick auf den Fachkräftebedarf zu begrüßen, jedoch

- sollte der Abschluss der Heilerziehungspflegerin (§11 Abs.2) nur mit einer Zusatz- oder Anschlussqualifizierung zugelassen werden, da die Ausbildung nicht grundsätzlich für den Regelbereich der Kindertagesförderung qualifiziert (im Gegensatz für den Integrationsbereich)
- sollten Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten (§11 Abs. 2) ohne Zusatzqualifizierung (ähnlich dem Abschluss als Horterzieherin) nur die Teilanerkennung für den Hortbereich erhalten
- ist dringend die Anerkennung von Quereinsteigern in der berufsbegleitenden Ausbildung im Hinblick auf den Fachkräftebedarf bzgl. der Relevanz für die Entgeltverhandlungen zu regeln

### **Fragen 6.2 / 7.7.4 / 7.7.9 Einsatz von Assistenzkräften**

Assistenzkräfte sollen in den Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden; dabei ist völlig unklar, nach welchen Gesichtspunkten als auch in welchem quantitativen Verhältnis zu den Fachkräften diese angestellt werden können. Es ist nicht klar geregelt, dass Assistenzkräfte nur zusätzlich angestellt werden können. Damit ist nicht sichergestellt, dass durch die Anstellung von Assistenzkräften das Qualifikationsprofil nicht gesenkt wird (vgl. §11 Abs. 2). Hinsichtlich der Möglichkeit dazu Ausnahmen durch das Landesjugendamt zuzulassen (vgl. §11 Abs. 6), muss befürchtet werden, dass hiermit das Fachkräftegebot im Hinblick auf den jetzt schon bestehenden Fachkräftemangel, schrittweise aufgehoben wird. Diese Befürchtung wird verstärkt, durch die angekündigte Änderung der Zuordnung für das Betriebserlaubnisverfahren an die kommunalen Gebietskörperschaften.

## **5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern**

### **Fragen 6.4 / 7.7.2 Mindestbeschäftigungszeit**

Die Festlegung einer Mindestbeschäftigungszeit (§10 Abs. 3) ist im Hinblick auf die Betreuungsqualität für Kinder zu begrüßen. Jedoch bedeutet eine solche Festlegung einen massiven Eingriff in die Trägerhoheit bzgl. der Personalangelegenheiten! Darüber hinaus ist völlig unklar, wie die Träger einerseits das 100%ige Risiko der Belegung tragen sollen, wenn sie keine arbeitsrechtlichen Spielräume nutzen können bzw. aufgabengemäße Entscheidungen des Trägers werden eingeschränkt als auch die bewussten Entscheidungen von Mitarbeiterinnen zur Teilzeitbeschäftigung. Dies betrifft vor allem Frauen mit kleinen Kindern als auch ältere Mitarbeiterinnen. Es ist nicht klar geregelt, dass eine solche arbeitsmarktpolitische Regelung durch die Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden müssen. Zudem ist völlig unklar, welche Auswirkungen eine solche Regelung für den Hortbereich bedeutet.

### **Frage 6.9 Landesrahmenvertrag**

Durch die seit 2004/05 umgesetzte konsequente Kommunalisierung für die Standardfestlegung für Personal und Ausstattung ist eine landesweit einheitliche Entwicklung nicht mehr gegeben. Es fehlen landesweit einheitliche Eckpunkte für die Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie für die Leistungsgerechtigkeit der Entgelte. Der Verweis auf den Abschluss eines Landesrahmenvertrages (§16 Abs. 4) wird der Verantwortung des Landes für die grundsätzliche Standardfestlegung hinsichtlich der landesweiten gleichmäßigen Entwicklung zu sorgen, nicht gerecht. Weiter ist die Verbindlichkeit und damit die Wirksamkeit eines solchen Vertrages unklar.

### **Fragen 6.7 / 6.10 / 7.5 Verpflegung**

Die Grundlage für die Umsetzung des Auftrages der Kita auch für eine „vollwertige und gesunde Verpflegung ... während der gesamten Betreuungszeit“ zu sorgen ist im §10 Abs.1 neu festgeschrieben und wird grundsätzlich begrüßt.

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich einer Vollverpflegung in den Kitas ist demnach als Regelangebot im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu regeln. Dieser Forderung wird das Gesetz nicht gerecht, da auch weiterhin die Erhebung von Elternbeiträgen zur Verpflegung vorgesehen ist und die Kosten der Verpflegung explizit von den Entgeltverhandlungen ausgenommen werden (vgl. §16 Abs. 1).

Es ist unklar, welcher zusätzliche verwaltungstechnische Aufwand entsteht, wenn einerseits die Versorgung über die gesamte Betreuungszeit sichergestellt wird, jedoch nur das Mittagessen ggf. kostenfrei gestellt wird.

## **VII. Zu ausgewählten Bestimmungen**

### **Zu § 10, § 11 und 11 a**

#### **Fragen 7.6.3 / 7.6.4 / 7.7.1 Personalausstattung Fachkräfte**

Dem großen Handlungsbedarf hinsichtlich der Personalausstattung sowie der Arbeitsbedingungen in den Tageseinrichtungen wird das Gesetz nicht gerecht.

## 5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

Als Schwerpunkte sind zu nennen:

- Eine dringend notwendige Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in der frühkindlichen Bildung zur Angleichung an die Entwicklung in anderen Bundesländern und an europäische Standards bzw. hinsichtlich der Aufgabenerweiterungen, wie in § 1 beschrieben erfolgt nicht.
- Bei der Personalausstattung müssen nicht unmittelbar kindbezogene Tätigkeiten für alle Fachkräfte stärker berücksichtigt werden.

### **Frage 7.6.2 Personalausstattung Leitung und Fach- und Praxisberatung**

Die personelle Ausstattung ist hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung in §10 Abs. 3 auch im Hinblick auf Leitung und Fach- und Praxisberatung abzusichern:

- An das Leitungsmanagement müssen klare Anforderungen gestellt werden. Der notwendige Umfang für die Freistellung der Leitung muss dringend geregelt werden. In §10 Abs. 8 ist „angemessen“ zu definieren.
- Es sind klar definierte Anforderungen an die Fach- und Praxisberatung sowie Bemessungskriterien für die Ausstattung mit Fach- und Praxisberatung in das KiföG aufzunehmen. Die Erarbeitung einer entsprechenden Verordnung kann nur in Zusammenarbeit mit den Trägern der Fachberatung bzw. deren Spitzenverbänden erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vom LJHA MV eine Beschreibung von Fachberatung beschlossen worden ist, welches derzeit als Arbeitsgrundlage dient. Die Ausstattung von Fachberatung wird derzeit an der Anzahl der Plätze bemessen (1:1200). Hier sollte es auch im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung hinsichtlich der Umsetzung der Bildungskonzeption zu einer wesentlichen Verbesserung kommen, indem sich das Land an den bundesweiten Vergleichswerten orientiert (zwischen 1:800 und 1:1000). Da sich jedoch Fach- und Praxisberatung immer auf die Mitarbeiterinnen bezieht, sollte konsequent auf die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter abgestellt werden.

### **Frage 7.7.3 Arbeitsbedingungen der Fachkräfte**

Zu akzeptablen Arbeitsbedingungen gehört ein faires und gerechtes Einkommen für Frauen und Männer. Die Regelung zur Vergütung der Fachkräfte im KiföG muss klarer formuliert werden. Die falschen Anreize (vgl. Effektstudie II) zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse wie z.B. Teilzeit, Befristungen und zu niedrige Entlohnung werden auch weiterhin nicht vermieden.

### **Fragen 7.7.7 / 7.7.12 Fachkräftebedarf**

- Ob mit einer Verkürzung der Ausbildungszeit (§11 a) eine bessere Qualifikation hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung in § 1 erreicht werden kann, darf bezweifelt werden.
- Der derzeitige Fachkraftmangel wird als erheblich eingeschätzt! Es bedarf einer Konzeption mit verschiedensten Maßnahmen für die Gewinnung von jungen Menschen, Frauen wie Männer, einer verbesserten Ausbildung, einer ausreichenden Ausbildungsquote und einer leistungsgerechten Vergütung.

## 5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

### *Frage 7.8 Fort- und Weiterbildung*

Fort- und Weiterbildung ist eine regelmäßige Anforderung an die pädagogischen Fachkräften. Die Festschreibung des Umfanges für Qualifizierung kann sehr begrüßt werden. Jedoch muss dieses auch entsprechend finanziell hinterlegt werden. Zudem ist in §11a Abs. 2 die Supervision als eine Möglichkeit der fachlichen Unterstützung zu ergänzen.

## IX. Ausgewählte finanzielle Aspekte

### *Fragen 9.1. / 9.5*

Grundsätzlich hat sich die Einführung der platzbezogenen Finanzierung durch Leistungsentgelte bewährt. Dennoch gibt es Handlungsbedarf, da grundlegende Fragen der Leistungsentgeltbemessung nicht geklärt sind und so zu einer höchst unterschiedlichen Handhabung vor Ort führen.

- Da die Finanzierung Grundlage für die Einrichtungsstrukturen und somit auch für die Leistungsqualität ist, kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass alle Tageseinrichtungen eine im wesentlichen vergleichbare Einrichtungsqualität aufweisen.
- Auf der Grundlage der Festschreibung von grundlegenden gesetzlichen Standards wären Rahmenvereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, als auch Ausführungsvorschriften per Richtlinien/Verordnungen probate Mittel.
- Unklarheiten bei der Aushandlung von prospektiven Leistungsentgelten z.B. hinsichtlich der Möglichkeit, feste Kostengrößen vorschreiben zu können als auch der Prüfbefugnis des öffentlichen Trägers sind auszuschließen. Dies wird nicht erreicht, wenn in §16 Abs. 1 die „leistungsbezogenen Entgelte“ in „Entgelte für Leistungsangebote“ geändert und die sich anschließende weitgehende Vermischung von Entgelt- und Zuwendungsrecht in §16 Abs. 1 umgesetzt wird.
- Problematisch bleibt weiterhin der Umgang mit Belegungsschwankungen und der Risikoverteilung.
- Hinsichtlich der Beteiligung der Kommunen erschweren nach wie vor unter anderem Verfahrensunsicherheiten das Procedere (vgl. §16 Abs.1). Im Ergebnis entscheidet auch der Aushandlungsprozess mit der Kommune die Höhe des Elternbeitrages.
- Die benannte Höhe der finanziellen Beteiligung des Landes (§18 Abs. 2 u. 3) für die Jahre 2011/12 entspricht in etwa der erfolgten Landesbeteiligung in den Jahren 2003/04. Damit wird deutlich in welchem Ausmaß die Landesmittel pro Kind gesunken sind. Für ab 2013 ist eine 2%ige Steigerungsrate vorgesehen, welche sowohl Kostensteigerungen als Steigerungen der Kinderzahlen abfedern soll. Dies scheint überaus unrealistisch, da in der Vergangenheit eine 2%ige Steigerung zu einem dramatischen Rückgang pro betreutem Kind geführt hat und somit die Kostenanteile der Wohnsitzgemeinden, der Eltern als auch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für den Bereich der Übernahme von Elternbeiträgen) sprunghaft ansteigen ließen.
- Die derzeitigen Beteiligungen und Finanzströme sind daher zu überdenken.

## **5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern**

Diese Stellungnahme ist erarbeitet worden auf der Grundlage

- der Eckpunkte von März 2008, bestätigt durch den LJHA im November 2008
- des Diskussionspapiers von April 2009, bestätigt durch den LJHA 16.04.2009
- der Ergebnisse der Effektestudie II 2009 der Hochschule Wismar
- Eckpunkte zur Novellierung des KiföG MV, Beschluss des LJHA 10.07.2009
- Stellungnahme zum Ressort-Entwurf, Beschluss des LJHA 25.02.2010

Verabschiedet auf der Sitzung des Landesjugendhilfeausschuss am 17.06.2010 in Neubrandenburg